

## **Die Neuregelungen der Erbrechtsreform**

Am 01.01.2010 ist das „Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts“ in Kraft getreten. Einige wichtige Neuregelungen möchte ich Ihnen hier kurz vorstellen:

### **Gleitende Ausschlussfrist für den Pflichtteilergänzungsanspruch**

Durch den Pflichtteilergänzungsanspruch soll ein Pflichtteilsberechtigter (insbesondere Kinder des Erblassers) davor geschützt werden, dass der Erblasser durch lebzeitige, den Nachlass mindernde Schenkungen den späteren Anspruch des Pflichtteilsberechtigten umgeht. Im Erbfall wird der Pflichtteilsberechtigte so gestellt, als ob die Schenkung nicht erfolgt und damit das Vermögen des Erblassers durch die Schenkung nicht verringert worden wäre. Während nach derzeitiger Regelung Schenkungen des Erblassers an Dritte, Erben und andere Pflichtteilsberechtigte für den Ergänzungsanspruch voll berücksichtigt werden, wenn sie noch keine 10 Jahre zurückliegen, wird sich dies für Erbfälle ab 2010 ändern: Dann wird eine Schenkung umso weniger berücksichtigt, je länger sie zurückliegt. Eine Schenkung, die im zweiten Jahr vor dem Erbfall erfolgte, wird nur noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 usw. berücksichtigt. Der Pflichtteilergänzungsanspruch mindert sich also umso mehr, je weiter die Schenkung zurückliegt.

### **Vereinfachung des Wahlrechts für Erben zwischen beschwertem Erbteil und Pflichtteil**

Gegenwärtig gilt: Wird einem pflichtteilsberechtigten Erben ein Erbteil hinterlassen, der die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils, also faktisch seinen Pflichtteil, nicht übersteigt und ist er durch die Einsetzung eines Nacherben oder Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt oder mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, gelten diese Beschränkungen und Beschwerden (von Gesetzes wegen) als nicht angeordnet. Dadurch soll verhindert werden, dass ein pflichtteilsberechtigter Erbe faktisch weniger bekommt, als wenn er enterbt würde. Nur wenn der hinterlassene Erbteil größer als der hälftige gesetzliche Erbteil ist, hat der beschwerte Erbe ein Wahlrecht, ob er den beschwerten Erbteil annehmen will oder ausschlägt und den Pflichtteil verlangt.

Zukünftig: Unabhängig davon, ob seine Erbquote nominal die Pflichtteilsquote übersteigt oder nicht, hat ein pflichtteilsberechtigter Erbe künftig die Wahl,

- entweder den Erbteil mit allen Beschränkungen/Beschwerden anzunehmen oder
- den Erbteil auszuschlagen und dennoch den Pflichtteil zu fordern.

Ein automatischer Wegfall der vom Erblasser angeordneten Beschränkung findet zukünftig also nicht mehr statt, wenn der Erbteil den Pflichtteil nicht übersteigt. Ob er ausschlägt oder nicht, muss der Erbe auch zukünftig innerhalb der sechswöchigen Ausschlagungsfrist entscheiden.

### **Erbrechtlicher Ausgleich für Pflegeleistungen**

Bisher können Abkömmlinge des Erblassers, die diesen während längerer Zeit gepflegt haben, bei der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft nur dann einen Ausgleich für ihre Arbeit verlangen, wenn sie dafür auf berufliches Einkommen verzichtet haben. Künftig können auch Berufstätige einen Ausgleich erhalten, die die Doppelbelastung von Beruf und Pflege des Erblassers auf sich genommen haben. Allerdings bleibt ein Haken: Die erbrechtliche Ausgleichsregelung gilt nur für Abkömmlinge des Erblassers. Die Erweiterung des ausgleichsberechtigten Personenkreises auf „die gesetzlichen Erben“, die noch im Regierungsentwurf enthalten war, wurde überraschenderweise im Gesetz nicht umgesetzt. Somit können bspw. Geschwister als gesetzliche Erben, die den Erblasser pflegten, auch weiterhin keinen Ausgleich von den anderen Erben verlangen. Will der Erblasser ihn pflegende Personen bei der Erbfolge bevorzugen, sollte er daher grundsätzlich eine entsprechende testamentarische Regelung treffen.

### **Nachträgliche Ausgleichsanordnung oder Anrechnungsbestimmungen**

Überraschend nicht geändert wurde die bisherige Rechtslage, dass eine nachträgliche Ausgleichung oder Anrechnung auf den Pflichtteil für lebzeitige Schenkungen im Testament nicht zulässig ist. Auch zukünftig sind also lebzeitige Schenkungen auf den Pflichtteil des Beschenkten nur anzurechnen, wenn der Schenker/Erblasser dies spätestens bei der Schenkung bestimmt hat. Bei Schenkungen an pflichtteilsberechtigte Personen sollte der Schenker dies immer bedenken.